

Einzelaufzeichnungspflichten bei Bargeschäften

Steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten und betroffener Personenkreis

Die Einzelaufzeichnungspflicht bei Bareinnahmen ergibt sich neuerdings – u. E. klarstellend – aus § 146 Abs. 1 Satz 1 AO n. F., nämlich grundsätzlich durch Einzelaufzeichnungen, soweit diese nicht unzumutbar sind. Aber auch für Zeiträume, die vor der Gesetzesänderung liegen, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht sowohl für bilanzierende Steuerpflichtige als auch für Einnahmenüberschussrechner. Gemäß § 22 UStG und § 63 UStDV müssen die Aufzeichnungen nämlich so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Datenzugriffsrecht

¹Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 (BGBl 2000 I S. 1433) wurde das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung durch Einfügung von § 147 Abs. 6 AO gesetzlich normiert. Aus gesetzlicher Perspektive gilt dies seit Einführung des Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung insbesondere auch für in elektronischen Kassensystemen erfasste Einzeldaten.

Keine Verlängerung der Übergangsfrist 31.12.2016

²Die Regelung der „2. Kassenrichtlinie“ – u. a. Dispens der Speicherpflicht elektronisch erfasster Daten und Zulassung des Datenzugriffs in bestimmten Fällen bis zum 31.12.2016 – wurde vom Kassensicherheitsgesetz insoweit nicht berührt. Es bleibt also dabei: für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2016 gilt die reine Gesetzeslage.

Tresenumsätze („Bierdeckel“) bei Einsatz einer Registrierkasse

Unternehmer können bei z. B. zwei voneinander getrennten Bereichen (z. B. Speisewirtschaft mit Sitzmöglichkeiten räumlich getrennt von einem Tresenbereich) unterschiedliche Aufzeichnungsmethoden wählen (Registrierkasse für das Restaurant, offene Ladenkasse für den Tresenbereich).

Waagen mit Speicherfunktion

³Die Verwendung einer Waage mit Speicherfunktion ohne eine Verknüpfung zu einem PC-Kassensystem, die z. B. in der Kombination mit dem aufgelegten Gewicht eine Kaufpreisermittlung elektronisch erstellt (die einen Geschäftsvorfall generiert), führt u. E. zur Archivierungspflicht und zum Datenzugriffsrecht.

¹Datenzugriffsrecht gilt auch für Einzelaufzeichnungen von elektronischen Registrierkassen

²Übergangsregelung der „2. Kassenrichtlinie“ ist zum 31.12.2016 ausgelaufen

³Waagen mit Speicherfunktion bei offener Ladenkasse